



## Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der

Hauptschulen  
Grund- und Hauptschulen  
Haupt- und Realschulen  
Grund-, Haupt- und Realschulen  
Grund- und Oberschulen  
Realschulen  
Oberschulen  
Gymnasien  
Kooperativen Gesamtschulen  
Integrierten Gesamtschulen  
Förderschulen (außer mit dem Förderschwerpunkt  
geistige Entwicklung)  
Freien Waldorfschulen  
Landesbildungszentren

zur *Kenntnis*:

Regionale Landesämter für Schule und  
Bildung  
Förderschulen mit dem Förder-  
schwerpunkt geistige Entwicklung  
Tagesbildungsstätten über RLSB

**Nur per E-Mail**

Bearbeitet von  
Frau Ulrike Rehn  
E-Mail: [ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de](mailto:ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32/33/53-83212-02/23

Durchwahl (0511) 120-  
0

Hannover  
09.02.2023

## Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2023 im Sekundarbereich I im Zusammen- hang mit den langfristigen Folgen der Corona-Pandemie

### Hier: Freiwillige mündliche Prüfung in einem weiteren Fach

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 der VO v. 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63; SVBl. S. 126) - VORIS 22410014100000 -
- b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –
- c) Bek. d. MK „Termine für die Abschlussprüfungen 2023 im Sekundarbereich I“ v. 26.4.2021 (SVBl. S. 298)

Im Zuge der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie in Verbindung mit dem KMK-Beschluss vom 08.12.2022, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen dürften und die Auswirkungen der Pandemiesituation bei den Abschlussprüfungen zu berücksichtigen sind, werden für das Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf die Bezugsverordnung zu a) folgende Regelungen für die Abschlussprüfungen 2023 im Sekundarbereich I getroffen:

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover/  
Postfach 161  
30001 Hannover

Nächste U-Bahn-  
Station  
Braunschweiger  
Platz

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail  
[poststelle@mk.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mk.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



## Freiwillige mündliche Prüfungen

1. Die mündliche Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers als verpflichtender Teil der Abschlussprüfungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 und § 41 Abs. 3 Nr. 4 der Bezugsverordnung zu a entfällt.
2. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch freiwillig eine mündliche Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Nr. 1 ablegen. Die Schule regelt eigenverantwortlich, bis zu welchem Termin sich die Schülerinnen und Schüler zu einer freiwilligen mündlichen Prüfung schriftlich anmelden müssen.
3. Von den Regelungen der Nrn. 1 und 2 unberührt bleibt die mündliche Prüfung in der ersten Fremdsprache nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 41 Abs. 3 Nr. 3 der Bezugsverordnung zu a.
4. Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung nach Nr. 2 bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (siehe § 29 Abs. 2, § 43 Satz 2 der Bezugsverordnung zu a) schlechter als „ausreichend“ lautet
5. Die Regelungen gemäß der Bekanntmachung zu c behalten im Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf die Terminierung der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers Gültigkeit.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich und umfassend über die Regelungen dieses Erlasses informiert werden.

Im Auftrage

gez. Rehn/ gez. Wedrins